



C(Extr.)/15/2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 24. Februar 1998

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

DER RAT

Fünfzehnte außerordentliche Tagung
Genf, 3. April 1998

**PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER GESETZE DER REPUBLIK KROATIEN MIT
DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Mit Schreiben vom 11. Dezember 1997 ersuchte Herr Slatko Dominikovic, Minister für Landwirtschaft und Forsten der Republik Kroatien, den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Sortenschutzgesetzes (nachstehend als "das Gesetz" bezeichnet), das vom Parlament Kroatiens am 21. November 1997 angenommen und im Amtsblatt Nr. 131 vom 5. Dezember 1997 bekanntgemacht wurde, mit dem UPOV-Übereinkommen. In dem Schreiben wurde erklärt, das Gesetz sei gemäß den Bestimmungen der Akte von 1991 abgefaßt worden. Demzufolge wird das Gesetz nachstehend auf seine Vereinbarkeit mit der besagten Akte geprüft. Die Anlage zu diesem Dokument enthält eine Übersetzung des Gesetzes.
2. Kroatien hat die Akte von 1991 nicht unterzeichnet. Gemäß Artikel 34 Absatz 2 dieser Akte hat sie eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen, um auf der Grundlage dieser Akte Verbandsstaat der UPOV zu werden. Gemäß Artikel 34 Absatz 3 kann eine derartige Urkunde nur dann hinterlegt werden, wenn der betreffende Staat den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen der Akte von 1991 ersucht hat und die Entscheidung des Rates, in der die Stellungnahme enthalten ist, positiv ausfällt.

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Kroatien

3. Der Schutz neuer Pflanzensorten wird in Kroatien von dem Gesetz sowie von seiner Ausführungsordnung und weiteren Durchführungsvorschriften geregelt, die gemäß Artikel 49 des Gesetzes bis Mitte Dezember 1998 einzuführen sind. Eine Analyse des Gesetzes folgt in der Reihenfolge der materiellen Rechtsvorschriften der Akte von 1991.

Artikel 1 der Akte von 1991: Begriffsbestimmungen

4. Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes gibt den Kern der Begriffsbestimmung der "Sorte" wieder; Artikel 2 Nummer 2 definiert den "Züchter" in eingeschränktem Sinn, doch ist die Möglichkeit der Erteilung eines Züchterrechts an den Rechtsnachfolger des Züchters in Artikel 2 Nummer 3 vorgesehen.

Artikel 2 der Akte von 1991: Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien

5. Artikel 1 des Gesetzes sieht vor, daß es "die Methoden und Verfahren des Sortenschutzes, die Erteilung von Züchterrechten und den Schutz der Züchterrechte" regelt, und spiegelt somit Artikel 2 der Akte von 1991 wider.

Artikel 3 der Akte von 1991: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

6. Artikel 7 des Gesetzes sieht vor, daß der Minister für Landwirtschaft und Forsten ein Verzeichnis von Pflanzenarten erstellt und somit die Regierung Kroatiens in die Lage versetzt, durch entsprechende Vorschriften die Verpflichtungen in Artikel 3 der Akte von 1991 zu erfüllen.

7. Es wird jedoch angenommen, daß das Gesetz auf alle Pflanzengattungen und -arten anwendbar ist, obwohl Artikel 2 Nummer 1 eine "landwirtschaftliche Pflanzensorte" definiert, die Landwirtschaft auch in anderen Teilen des Gesetzes erwähnt wird (beispielsweise in Artikel 5 in der Bezeichnung der Aufsichts- und Beratungskommission) und forstliche Baumarten in Artikel 14 im Zusammenhang mit der Schutzdauer nicht erwähnt werden. Wäre dies nicht der Fall, müßte das Gesetz innerhalb von 10 Jahren nach dem Tag, an dem Kroatien durch die Akte von 1991 gebunden wird, geändert werden.

Artikel 4 der Akte von 1991: Inländerbehandlung

8. Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes sieht vor, daß ausländische natürliche und juristische Personen dieselben Rechte genießen wie Angehörige des Landes, falls ein internationaler Vertrag, dem die Republik Kroatien angehört, dies vorsieht. Mit dem Beitritt zur Akte von 1991 wird Kroatien Artikel 4 dieser Akte erfüllen.

Artikel 5 bis 9 der Akte von 1991: Schutzvoraussetzungen; Neuheit; Unterscheidbarkeit; Homogenität; Beständigkeit

9. Die Schutzvoraussetzungen sind in Artikel 8 des Gesetzes dargelegt. Die Absätze 1 und 2 befassen sich mit der Neuheit; sie sind mit Artikel 6 der Akte von 1991 vereinbar, vorausgesetzt, daß "sie" (die Sorte) dahin gehend ausgelegt wird, daß sie Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte bedeutet, und daß "für wirtschaftliche Zwecke" für Zwecke der Nutzung der Sorte bedeutet. Absatz 3 scheint die Unterscheidbarkeit nur von *eingetragenen* Sorten zu verlangen (und von Sorten, die im Begriff sind, eingetragen oder geschützt zu werden); dies wäre mit Artikel 7 der Akte von 1991 nicht vereinbar, und es wird vorgeschlagen, das Wort "eingetragen" möglichst bald zu streichen.

Artikel 10 der Akte von 1991: Einreichung von Anträgen

10. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die im Widerspruch zu den Bestimmungen von Artikel 10 der Akte von 1991 stehen.

Artikel 11 der Akte von 1991: Priorität

11. Artikel 18 Absätze 2 und 3 des Gesetzes befassen sich mit der möglichen Annahme eines Antrags, der in einem anderen Land eingereicht wird, bzw. der Einleitung eines Verfahrens in Kroatien durch die Einreichung eines Antrags im Ausland, falls dies einem internationalen Vertrag entspricht; somit besteht eine Grundlage für ein Prioritätsrecht nach Artikel 11 der Akte von 1991.

Artikel 12 der Akte von 1991: Prüfung des Antrags

12. Artikel 24 des Gesetzes sieht die Prüfung der Sorte, die Gegenstand eines Antrags bildet, zu Bedingungen vor, die Artikel 12 der Akte von 1991 erfüllen.

Artikel 13 der Akte von 1991: Vorläufiger Schutz

13. Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes legt fest, daß der durch die Züchterrechte verliehene Schutz vom Tag des Antrags an gültig ist. Somit erfüllt das Gesetz Artikel 13 der Akte von 1991.

Artikel 14 der Akte von 1991: Inhalt des Züchterrechts

14. Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes enthält Bestimmungen, die den Kern von Artikel 14 Absatz 1 der Akte von 1991 wiedergeben. Artikel 13 sieht die Ausdehnung der für eine Sorte erteilten Züchterrechte einerseits auf im wesentlichen abgeleitete Sorten, deren Beschreibung sehr kurz ist und die Einschränkung, "falls die geschützte Sorte nicht selbst eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist", nicht enthält, andererseits auf Sorten, die von der geschützten Sorte nicht deutlich unterscheidbar sind, und schließlich auf Sorten, deren

gewerbsmäßige Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert, vor; dies ist mit Artikel 14 Absatz 5 der Akte von 1991 vereinbar.

15. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 erfüllen (Schutz in bezug auf Erntegut).

Artikel 15 der Akte von 1991: Ausnahmen vom Züchterrecht

16. Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes sieht die in Artikel 15 Absatz 1 Nummer ii (Versuchszwecke) und iii ("Züchtervorberhalt") dargelegten Ausnahmen vor. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über die Verwendung zu privaten und nichtgewerblichen Zwecken und bietet somit einen Schutz, der als über das von der Akte von 1991 verlangte Mindestmaß hinausgehend betrachtet werden könnte. Es sieht keine Ausnahmen in Form eines "Landwirteprivilegs" vor.

Artikel 16 der Akte von 1991: Erschöpfung des Züchterrechts

17. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die Artikel 16 der Akte von 1991 entsprechen. Es kann jedoch dafür gehalten werden, daß die Erschöpfung des Züchterrechts mit einbegriffen ist (wie dies zur Zeit für viele Gesetze des geistigen Eigentums der Fall ist).

Artikel 17 der Akte von 1991: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

18. Die Artikel 38 bis 40 des Gesetzes enthalten Bestimmungen bezüglich der Erteilung von Zwangslizenzen, die den Bestimmungen von Artikel 17 der Akte von 1991 entsprechen, vorausgesetzt, daß die in Absatz 2 dargelegten Bedingungen kumulativ sind.

Artikel 18: Maßnahmen zur Regelung des Handels

19. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die im Widerspruch zu Artikel 18 der Akte von 1991 stehen.

Artikel 19 der Akte von 1991: Dauer des Züchterrechts

20. Artikel 14 des Gesetzes sieht vor, daß der Schutz bis zum Ablauf des zwanzigsten Jahres nach der Erteilung der Rechte im Falle von Reben, Obstbäumen und Zierbäumen – forstliche Baumarten werden nicht erwähnt – und bis zum Ablauf des fünfzehnten Jahres im Falle anderer Gattungen und Arten dauert. Die Fristen sind kürzer als die in Artikel 19 der Akte von 1991 festgelegten Mindestschutzfristen.

Artikel 20 der Akte von 1991: Sortenbezeichnung

21. Die Artikel 9 und 10 des Gesetzes enthalten Bestimmungen, die Artikel 20 der Akte von 1991 erfüllen.

Artikel 21 und 22 der Akte von 1991: Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

22. Artikel 16 des Gesetzes sieht vor, daß die Züchterrechte erlöschen, "wenn das Züchterrecht für nichtig erklärt wurde" (Nummer 3) oder wenn die Erneuerungsgebühr nicht entrichtet wurde (Nummer 4). Die Rechte können gemäß Artikel 32 für nichtig erklärt werden, "wenn nachgewiesen wird, daß die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Erteilung des Züchterrechts nicht eingehalten wurden". Diese Bestimmungen entsprechen nicht den Artikeln 21 und 22 der Akte von 1991, können jedoch die Grundlage für detailliertere Vorschriften bieten, die mit den besagten Artikeln vereinbar sind und die in der Ausführungsordnung festzulegen sind.

23. Die Artikel 43 bis 45 des Gesetzes enthalten Bestimmungen über die gerichtliche Übertragung erteilter Rechte. Sie sind indessen auf Fälle beschränkt, in denen die Züchterrechte für dieselbe Sorte zweimal erteilt wurden. Ihr Umfang ist somit geringer als Artikel 21 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991. Artikel 46 des Gesetzes befaßt sich mit Klagen des Züchters, "um in allen Dokumenten im Zusammenhang mit der Erteilung des Züchterrechts erwähnt zu werden". Es handelt sich um den einzigen Artikel eines Abschnitts mit der Überschrift "Beschwerde des Züchters bezüglich der Erteilung des Züchterrechts"; diese Überschrift entspricht der gerichtlichen Übertragung des erteilten oder beantragten Rechtes. Es scheint, daß eine Übertragung auch aufgrund von Artikel 31 des Gesetzes auf Einspruch gegen die Erteilung der Rechte, der innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der amtlichen Entscheidung über die besagte Erteilung zu erheben ist, erfolgen kann.

Artikel 30 der Akte von 1991: Anwendung des Übereinkommens

24. Das Gesetz erläßt angemessene Bestimmungen für die Durchführung der Akte von 1991 in Kroatien. Somit:

a) sehen die Artikel 41 und 42 des Gesetzes geeignete (zivilrechtliche) Rechtsmittel für die wirksame Wahrnehmung der Rechte aus einem Sortenzertifikat vor (Artikel 30 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991);

b) beauftragt Artikel 5 des Gesetzes das Institut für Saat- und Pflanzguterzeugung mit der Verwaltung des Sortenschutzsystems und setzt einen Ausschuß für den Schutz landwirtschaftlicher Pflanzensorten als Aufsichts- und Beratungsbehörde ein; eine Beschwerdekammer zur Anhörung von Einsprüchen gegen Entscheidungen, die während des Verfahrens zur Erteilung der Züchterrechte getroffen werden, wird gemäß Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes (entsprechend Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991) innerhalb des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten errichtet;

c) sieht Artikel 6 Absatz 4 die Veröffentlichung eines Amtsblattes durch das Institut vor, das Informationen über die erteilten Rechte (Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 25), Anträge (Artikel 20 und 23), Zurücknahmen (Artikel 20) und Zurückweisungen (Artikel 20 und 25) enthält.

Allgemeine Schlußfolgerung

25. Das Gesetz verkörpert in seinen hauptsächlichen Bestimmungen den Kern der Akte von 1991. Allerdings erfüllt das Gesetz die Akte von 1991 nur, wenn es

a) in bezug auf seinen Umfang (siehe Absatz 7), die Neuheit und die Unterscheidbarkeit (siehe Absatz 9) und Zwangslizenzen (siehe Absatz 18) angemessen ausgelegt, ergänzt oder geändert wird;

b) in bezug auf die Priorität (siehe Absatz 11) durch entsprechende Vorschriften ergänzt wird;

c) in bezug auf die Nichtigkeit und die Aufhebung des Züchterrechts durch entsprechende Vorschriften ergänzt wird (siehe Absätze 22 und 23);

d) in bezug auf den Umfang des Züchterrechts (siehe Absätze 14 und 15) und die Schutzdauer (siehe Absatz 20) geändert wird.

26. Das Verbandsbüro schlägt dem Rat vor, er möge

a) die Regierung Kroatiens davon in Kenntnis setzen, daß das Gesetz, wenn es durch eine Ausführungsordnung ergänzt wird und geeignete Änderungen darin aufgenommen werden, die Grundlage für ein Gesetz bietet, das mit der Akte von 1991 vereinbar ist;

b) das Verbandsbüro ersuchen, der Regierung Kroatiens bezüglich der Änderungen und der Ausführungsordnung, die im Hinblick auf die Erzielung der Vereinbarkeit erforderlich sind, seine Unterstützung anzubieten;

c) die Regierung Kroatiens außerdem davon in Kenntnis setzen, daß sie

i) nach dem Erlaß eines Gesetzes über die Revision des Gesetzes gemäß den Anregungen des Verbandsbüros, jedoch ohne wesentliche Änderungen, und der Abfassung der erforderlichen Ausführungsordnung und

ii) nach Beratung mit dem Verbandsbüro darüber, ob die Änderungen des Gesetzes und die Ausführungsordnung angemessen sind,

eine Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1991 hinterlegen kann.

27. Der Rat wird ersucht, die obigen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und die im vorhergehenden Absatz dargelegte Entscheidung anzunehmen.

[Anlage folgt]

ANLAGE

SORTENSCHUTZGESETZ*

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Das Gesetz regelt die Methoden und Verfahren des Sortenschutzes, die Erteilung von Züchterrechten und den Schutz der Züchterrechte.

Artikel 2

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. landwirtschaftliche Pflanzensorte (nachstehend: "*die Sorte*"): eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert wird, zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden wird und in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann,
2. Züchter der Sorte (nachstehend: "*der Züchter*"): die natürliche oder juristische Person, die am Prozeß der Züchtung einer neuen Sorte beteiligt war oder die die neue Sorte hervorgebracht oder entdeckt hat,
3. Züchterrecht: das Recht des Züchters oder das Recht des Rechtsnachfolgers des Züchters, das in diesem Gesetz vorgesehen ist.

Artikel 3

- (1) Das Züchterrecht wird dem Züchter erteilt.
- (2) Ein gemeinsames Züchterrecht kann mehreren Züchtern erteilt werden, wenn sie am Prozeß der Züchtung der neuen Sorte zusammenarbeiteten.
- (3) Waren mehrere Züchter unabhängig voneinander am Prozeß der Züchtung der neuen Sorte beteiligt, wird das Züchterrecht dem Züchter erteilt, der als erster den Antrag auf Erteilung des Züchterrechts stellte.

* Vom Parlament der Republik Kroatien gebilligt am 21. November 1997 (Nr. 081-97-1973/1), im Amtsblatt Nr. 131/97 Veröffentlicht am 5. Dezember 1997.

Artikel 4

- (1) Züchterrechte werden natürlichen Personen, die Angehörige Kroatiens sind und in diesem Land ihren Wohnsitz haben, sowie juristischen Personen mit Geschäftssitz in der Republik Kroatien erteilt.
- (2) Hinsichtlich des Züchterrechtsschutzes haben ausländische natürliche oder juristische Personen dieselben Rechte wie die Angehörigen des Landes, falls dies von einem für die Republik Kroatien verbindlichen internationalen Vertrag so geregelt wird.
- (3) Hinsichtlich aller Verfahren bei der Sortenschutzbehörde und den Staatsverwaltungsbehörden sowie bei Gerichtsverfahren setzen ausländische natürliche oder juristische Personen ihre durch dieses Gesetz geregelten Rechte über ihren benannten Vertreter durch, der die Vertretung bei dem Sortenschutzverfahren übernimmt. Der Vertreter muß eine inländische juristische oder natürliche Person sein.

Artikel 5

- (1) Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem durch dieses Gesetz geregelten Sortenschutz werden vom Institut für Saat- und Pflanzguterzeugung (nachstehend: "*das Institut*") wahrgenommen.
- (2) Der Ausschuß für den Schutz landwirtschaftlicher Pflanzensorten wird innerhalb des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten (nachstehend: "*das Ministerium*") zur Überwachung der Lage im Sortenschutz und zur Abgabe von Sachverständigengutachten und Vorschlägen errichtet.
- (3) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten (nachstehend: "*der Minister*") errichtet den Ausschuß und ernennt durch eine im Amtsblatt veröffentlichte amtliche Entscheidung dessen Vorsitzenden, Sekretär und Mitglieder.
- (4) Der Vorsitzende, der Sekretär und die Mitglieder des Ausschusses haben Anspruch auf eine vom Minister festgesetzte Vergütung.
- (5) Der Minister kann weitere Arbeitsorgane für die Durchführung der in Absatz 2 erwähnten spezifischen Tätigkeiten einsetzen.

Artikel 6

- (1) Das Institut führt folgende Register:
 1. das Register der Anträge auf Züchterrechte;
 2. das Register der Züchterrechte;
 3. das Register der übertragenen Züchterrechte;
 4. das Register der abgetretenen Züchterrechte;

5. das Register der benannten Vertreter.
- (2) Die in Absatz 1 erwähnten Register sind öffentlich.
- (3) Inhalt, Form und Verfahren der in Absatz 1 erwähnten Register werden vom Minister festgesetzt.
- (4) Das vom Institut veröffentlichte Amtsblatt unterrichtet über die Züchtern erteilten und in den in Absatz 1 erwähnten Registern eingetragenen Rechte.

ABSCHNITT II

SORTENSCHUTZ

Artikel 7

- (1) Die Sorte wird durch die Zuerkennung eines Züchterrechts geschützt.
- (2) Das Züchterrecht wird erteilt, wenn die Sorte neu, unterscheidbar, homogen, beständig und gekennzeichnet ist.
- (3) Der Minister stellt die Liste der durch die Zuerkennung des Züchterrechts zu schützenden Pflanzenarten auf.

Artikel 8

- (1) Die Sorte wird als neu angesehen, wenn sie am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts nicht seit mehr als einem Jahr in der Republik Kroatien und nicht seit mehr als vier Jahre außerhalb der Republik Kroatien für wirtschaftliche Zwecke verkauft oder abgegeben wurde.
- (2) Im Falle von Bäumen und Reben beträgt die in Absatz 1 erwähnte Frist sechs Jahre.
- (3) Die Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich von jeder anderen eingetragenen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist. Diese Bestimmung ist auch auf jene Sorten anwendbar, die im Prozeß der Eintragung oder der Schutzerteilung in der Republik Kroatien oder im Ausland begriffen sind.
- (4) Die Sorte wird als homogen angesehen, wenn sie in ihren maßgebenden Merkmalen einheitlich ist.
- (5) Die Sorte wird als beständig angesehen, wenn ihre maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder am Ende eines besonderen Vermehrungszyklus unverändert bleiben.

Artikel 9

- (1) Die Sortenbezeichnung kann nach Artikel 9 Absatz 2 aus einem Wort, aus mehreren bis höchstens drei Wörtern, einer Zahlen-Buchstaben-Kombination, einer Wörter-Buchstaben-Kombination oder einer Wörter-Zahlen-Kombination bestehen.
- (2) Gründe für die Ausschließung sind vorhanden, wenn die Sortenbezeichnung
 1. die Identifizierung der Sorte unmöglich macht,
 2. Verwechslungen oder Mißverständnisse bezüglich des Ursprungs, der Hervorbringung, der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters hervorruft,
 3. mit einer Sortenbezeichnung identisch ist oder verwechselt werden kann, unter der eine Sorte derselben oder einer verwandten Art in einer amtlichen Sortenliste in der Republik Kroatien oder in einem anderen Verbandsstaat des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend: "UPOV") eingetragen ist,
 4. gleich ist oder verwechselt werden kann mit einer Bezeichnung, an der ein Dritter ein älteres Recht innehat,
 5. sich ausschließlich auf Eigenschaften bezieht, die auch bei anderen Sorten der betreffenden Art üblich sind,
 6. aus dem botanischen oder landestüblichen Namen einer Gattung oder Art besteht oder einen derartigen Namen enthält, wenn dies zu Verwechslungen führen könnte,
 7. andeutet, daß die Sorte von einer anderen bekannten oder verwandten Sorte abgeleitet ist,
 8. Wörter wie "Sorte", "Zuchtsorte", "Form", "Hybrid", "Kreuzung" oder deren Übersetzungen enthält.
- (3) Ist die Sorte bereits in einem anderen Verbandsstaat der UPOV eingetragen oder wurde in einem derartigen Staat bereits ein Antrag auf Schutz derselben Sorte gestellt, kann nur die in diesem anderen Staat vorgeschlagene oder bereits eingetragene Sortenbezeichnung als Sortenbezeichnung für die Sorte vorgeschlagen oder eingetragen werden.
- (4) Ist die Sortenbezeichnung in dem anderen Staat aus sprachlichen Gründen ungeeignet, schlägt der Antragsteller innerhalb von drei Monaten eine andere Sortenbezeichnung vor.

Artikel 10

Wer Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmäßig vertreibt, hat selbst nach Ablauf des Schutzes dieselbe eingetragene Sortenbezeichnung zu verwenden.

ABSCHNITT III

INHALT UND DAUER DES ZÜCHTERRECHTS

1. Begründung des Züchterrechts

Artikel 11

Dem Züchter der Sorte wird das Züchterrecht vom Tag der Eintragung in das Register der Züchterrechte an erteilt.

2. Inhalt des Züchterrechts

Artikel 12

(1) Folgende Handlungen in bezug auf das Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte bedürfen der Zustimmung des Züchters:

1. die Erzeugung oder Vermehrung;
2. die Aufbereitung von Vermehrungsmaterial für die Aussaat oder die Pflanzung;
3. das Feilhalten;
4. der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb;
5. die Einfuhr und Ausfuhr;
6. die Aufbewahrung und Verarbeitung.

(2) Der Schutz nach Absatz 1 ist vom Tag der Einreichung des Antrags auf die Erteilung des Züchterrechts an rechtsgültig.

(3) Die Zustimmung des Züchters ist für die Züchtung neuer Sorten und für die Verwendung zu Versuchszwecken nicht erforderlich.

Artikel 13

Artikel 12 Absatz 1 ist auch anwendbar in bezug auf

1. Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet und mit der geschützten Sorte genetisch eng verwandt sind,
2. Sorten, die von der geschützten Sorte nicht deutlich unterscheidbar sind,
3. Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.

3. Dauer des Züchterrechtsschutzes

Artikel 14

Der Züchterrechtsschutz dauert

1. für Reben, Obstbäume, Zierbäume und ihre Unterlagen bis zum Ablauf des zwanzigsten Jahres nach der Erteilung des Züchterrechts,
2. für alle übrigen Gattungen oder Arten bis zum Ablauf des fünfzehnten Jahres nach der Erteilung des Züchterrechts.

Artikel 15

- (1) Für die Erteilung und Aufrechterhaltung der Züchterrechte werden die Gebühren gemäß diesem Gesetz und dessen Ausführungsordnung entrichtet.
- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 werden vom Minister festgesetzt.
- (3) Werden die Gebühren für die Erteilung des Züchterrechts nicht entrichtet, wird der Antrag auf das Züchterrecht zurückgewiesen.

Artikel 16

Das Züchterrecht erlischt,

1. wenn der Inhaber des Züchterrechts auf dieses verzichtet,
2. nach Ablauf der Schutzdauer des Züchterrechts,
3. wenn das Züchterrecht für nichtig erklärt wurde,
4. wenn der Inhaber des Züchterrechts die fällige Erneuerungsgebühr auch nach sechsmonatiger Verlängerung der Zahlungsfrist nicht entrichtet.

ABSCHNITT IV

VERFAHREN FÜR DIE ERTEILUNG DES ZÜCHTERRECHTS

1. Einleitung des Verfahrens

Artikel 17

- (1) Die Züchterrechte werden im Rahmen des vom Institut geleiteten Verwaltungsverfahrens erworben.
- (2) Das Gesetz über das allgemeine Verwaltungsverfahren ist auf alle von diesem Gesetz nicht geregelten Angelegenheiten anwendbar.

Artikel 18

- (1) Das Verfahren für die Erteilung des Züchterrechts wird durch die Einreichung des Antrags beim Institut eingeleitet.
- (2) Das Institut kann einen im Ausland eingereichten Antrag auf die Erteilung des Züchterrechts annehmen, wenn dies den von der Republik Kroatien unterzeichneten internationalen Verträge entspricht.
- (3) Das Verfahren für die Erteilung des Züchterrechts kann durch die Einreichung eines Antrags im Ausland eingeleitet werden, wenn dies durch einen von der Republik Kroatien unterzeichneten Vertrag geregelt wird. Die Rechtswirkung der aufgrund derartiger Anträge erteilten Rechte ist gleich wie für Rechte, die aufgrund inländischer Anträge erteilt werden, soweit der internationale Vertrag nichts anderes vorsieht.
- (4) Dem Antrag nach Absatz 1 wird eine bestimmte Menge an Vermehrungsmaterial der Sorte beigefügt, für die die Erteilung des Züchterrechts beantragt wird.
- (5) Die Sprache des Antrags ist Kroatisch.
- (6) Die Methode und das Verfahren für die Erteilung des Züchterrechts sind vom Minister festzusetzen.

Artikel 19

- (1) Der Antrag nach Artikel 18 wird mit dem Tag und der Uhrzeit seiner Einreichung versehen; dem Antragsteller wird die Empfangsbestätigung mit dem Tag und der Uhrzeit der Einreichung zugestellt.
- (2) Der Tag der Einreichung ist der Tag des Eingangs eines Antrags, der die Voraussetzungen für die Eintragung in das Register der Anträge auf Erteilung von Züchterrechten (nachstehend: "Antragsregister") erfüllt.

- (3) Das Vermehrungsmaterial der Sorte, für die die Erteilung des Züchterrechts beantragt wurde, sowie die anliegenden Dokumente, sind vertraulich zu behandeln.

Artikel 20

Der Antrag sowie die Zurücknahme oder die Zurückweisung des Antrags werden vom Institut in seinem Blatt veröffentlicht.

2. Formalprüfung des Antrags auf Erteilung des Züchterrechts

Artikel 21

- (1) Nach Eingang des Antrags auf das Züchterrecht überprüft das Institut, ob er die Voraussetzungen für die Eintragung in das Antragsregister erfüllt.
- (2) Der Minister ist ermächtigt, die Voraussetzungen für die Eintragung des Antrags in das Antragsregister festzusetzen.

Artikel 22

- (1) Erfüllt der Antrag die Voraussetzungen, wird er mit dem Tag seiner Einreichung in das Antragsregister eingetragen. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Empfangsbestätigung.
- (2) Erfüllt der Antrag die in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen nicht, fordert das Institut den Antragsteller schriftlich um Vervollständigung seines Antrags auf. Die Frist für die Vervollständigung des Antrags beträgt drei Monate nach dem Tag der Zustellung der schriftlichen Aufforderung.
- (3) Vervollständigt der Antragsteller den Antrag rechtzeitig nach Absatz 2, wird der Antrag mit dem Tag des Empfangs des vervollständigten Antrags in das Antragsregister eingetragen.
- (4) Vervollständigt der Antragsteller den Antrag nicht innerhalb der gewährten Frist, wird sein Antrag zurückgewiesen.

Artikel 23

- (1) Der vorschriftsgemäße Antrag auf die Erteilung des Züchterrechts, für den die einschlägige Gebühr entrichtet wurde, wird innerhalb von drei Monaten nach dem Tag seiner Einreichung im Amtsblatt veröffentlicht.
- (2) Die nach Absatz 1 veröffentlichte Mitteilung enthält den Tag der Einreichung, den Namen und die Anschrift des Antragstellers, die Sortenbezeichnung und die Hauptmerkmale der Sorte.

- (3) Die nach Absatz 2 veröffentlichte Mitteilung ist allen interessierten Personen verfügbar zu machen.

Artikel 24

- (1) Nach der Eintragung in das Antragsregister prüft das Institut die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung des Züchterrechts.
- (2) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 prüft das Institut die Sorte, wenn es nicht bereits Beweise dafür besitzt, daß die Sorte die Voraussetzungen nach Artikel 7 Absatz 2 erfüllt.
- (3) Das Institut kann den Antragsteller auffordern, zu gegebener Zeit die erforderliche Menge an Vermehrungsmaterial vorzulegen.
- (4) Das Institut kann spezialisierte Institutionen im Ausland mit der Sortenprüfung nach Absatz 2 beauftragen und die Ergebnisse ihrer Prüfungen übernehmen.
- (5) Das Institut nimmt die Prüfungsergebnisse aus Verfahren für die Sorteneintragung (in bezug auf neugezüchtete in- und ausländische Sorten) an, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 7 Absatz 2 erfüllt sind.

3. Erteilung des Züchterrechts

Artikel 25

- (1) Geht aus der Prüfung hervor, daß der Antrag die Voraussetzungen nach Artikel 24 erfüllt, fällt das Institut die amtliche Entscheidung über die Erteilung des Züchterrechts. Das Züchterrecht wird in das Register der Züchterrechte eingetragen.
- (2) Der Tag der Eintragung in das Register nach Absatz 1 ist der Tag der amtlichen Entscheidung über die Erteilung des Züchterrechts.
- (3) Geht aus der Prüfung hervor, daß die Sorte die Voraussetzungen nicht erfüllt, weist das Institut die Erteilung des Züchterrechts zurück.
- (4) Die amtliche Entscheidung über die Erteilung des Züchterrechts oder die Zurückweisung des Antrags wird im Amtsblatt des Instituts veröffentlicht.

Artikel 26

- (1) Gegen die amtlichen Entscheidungen und sonstigen Verfügungen, die im Laufe des Verfahrens der Erteilung des Züchterrechts erlassen werden, kann innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Entscheidung oder sonstigen Verfügung Beschwerde erhoben werden.

- (2) Die Beschwerde ist bei der beim Ministerium eingesetzten Beschwerdekammer einzulegen. Die Beschwerdekammer zählt drei Mitglieder.
- (3) Der Minister ist ermächtigt, die Beschwerdekammer einzusetzen und ihre Mitglieder zu ernennen.
- (4) Die Mitglieder der Beschwerdekammer sind berechtigt, die vom Minister festgesetzte Vergütung entgegenzunehmen.

Artikel 27

- (1) Jeder Züchterrechtsinhaber gewährleistet, daß er während des Zeitraums, in dem das Recht ausübbar ist, in der Lage ist, dem Institut Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte vorzulegen.
- (2) Der Züchterrechtsinhaber entrichtet eine Erneuerungsgebühr für die Aufrechterhaltung seines Züchterrechts. Die Gebühr wird vom Minister festgesetzt.

Artikel 28

- (1) Nach der Veröffentlichung der Entscheidung über die Erteilung des Züchterrechts wird die Züchterrechtsurkunde ausgestellt.
- (2) Auf Ersuchen des Züchters kann der Züchterrechtsurkunde das Verzeichnis der erteilten Rechte beigelegt werden.
- (3) Der Minister ist ermächtigt, Form und Inhalt der Urkunde nach Absatz 1 festzusetzen.

Artikel 29

- (1) Die amtliche Entscheidung über die Erteilung des Züchterrechts wird zugunsten des Züchters gefällt, der den Antrag auf die Erteilung des Züchterrechts als erster einreichte.
- (2) Wurde der Antrag auf die Erteilung des Züchterrechts von mehreren Züchtern gemeinsam eingereicht, wird das Züchterrecht allen Züchtern erteilt.
- (3) Die amtliche Entscheidung über die Erteilung des Züchterrechts nach Absatz 2 regelt nicht die gegenseitigen Rechte der Züchter.

4. Sonderbestimmungen für das Verfahren der Erteilung von Züchterrechten

Artikel 30

Wer ein berechtigtes Interesse hat, kann innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der amtlichen Entscheidung über die Erteilung des Züchterrechts Einspruch gegen die Erteilung erheben. Der Einspruch kann auf die Behauptung gestützt werden, daß der Antragsteller nicht der Züchter der Sorte ist oder daß die Sorte die Voraussetzungen nach den Artikeln 7 bis 9 und 25 nicht erfüllt.

Artikel 31

- (1) Nach Beendigung des Einspruchsverfahrens wird eine amtliche Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung des Einspruchs vom Institut gefällt.
- (2) Wird der Einspruch zugelassen, wird eine amtliche Entscheidung über die Änderung oder die Aufhebung der amtlichen Entscheidung über die Erteilung des Züchterrechts getroffen.

Artikel 32

Die amtliche Entscheidung über die Erteilung des Züchterrechts wird für nichtig erklärt, wenn nachgewiesen wird, daß die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Erteilung des Züchterrechts nicht eingehalten wurden.

Artikel 33

Verzichtet die Person, die das Gesuch um Aufhebung der amtlichen Entscheidung über die Erteilung des Züchterrechts gestellt hat, auf ihren Klageanspruch, kann das Institut gemäß seiner amtlichen Pflicht verfahren.

ABSCHNITT V

ÜBERTRAGUNG DES ZÜCHTERRECHTS UND ABTRETUNG DER NUTZUNG DES RECHTES

1. Übertragung des Züchterrechts

Artikel 34

- (1) Der Züchterrechtsinhaber kann sein Recht im Rahmen eines Vertrags vollständig oder teilweise an andere Personen übertragen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Person, die einen Antrag auf Erteilung des Züchterrechts stellt.

Artikel 35

- (1) Der Vertrag nach Artikel 34 ist schriftlich abzufassen.
- (2) Der Vertrag nach Absatz 1 wird in das Register der übertragenen Züchterrechte eingetragen.
- (3) Ein Vertrag, der nicht schriftlich abgefaßt ist, hat keine Rechtswirkung gegenüber Dritten.

2. Erteilung des Rechtes zur Nutzung der Sorte

Artikel 36

- (1) Für die vertragliche Erteilung des Züchterrechts ist ein Lizenzvertrag gemäß diesem Gesetz und anderen Vorschriften zu schließen.
- (2) Der Lizenzvertrag ist schriftlich abzufassen.
- (3) Absatz 1 gilt auch für die Person, die einen Antrag auf Erteilung des Züchterrechts stellt.
- (4) Wurde der Antrag von mehreren Personen eingereicht oder das Züchterrecht mehreren Personen erteilt, ist für den Lizenzvertrag die Zustimmung aller betreffenden Personen erforderlich.

Artikel 37

- (1) Der Lizenzvertrag hat folgende Angaben zu enthalten: Lizenzdauer, Lizenzinhalt, Lizenzgebühr.
- (2) Der Vertrag nach Absatz 1 wird in das Register der abgetretenen Züchterrechte eingetragen.
- (3) Ein Lizenzvertrag, der nicht in das Register nach Absatz 2 eingetragen wurde, hat gegenüber Dritten keine Rechtswirkung.

3. Zwangslizenzen

Artikel 38

- (1) Nutzt der Züchterrechtsinhaber selbst oder durch andere Personen sein Recht nicht oder unzureichend, kann eine andere Person sein Recht gegen die Entrichtung einer Lizenzgebühr an den Züchterrechtsinhaber erlangen.
- (2) Das Institut gewährt die Zwangslizenz auf Gesuch, wenn
- (3) der Züchterrechtsinhaber selbst oder über ein Lizenznutzer keine ausreichende Menge an Vermehrungsmaterial oder Erzeugnissen hervorbringt oder verkauft,
- (4) die Nutzung des Züchterrechts von öffentlichem Interesse ist.
- (5) Eine Zwangslizenz kann der Person erteilt werden, die nachweist, daß sie über Vermehrungsmaterial sowie die Produktions-, technischen und finanziellen Mittel für die Nutzung des Züchterrechts verfügt.
- (6) Eine Zwangslizenz wird für höchstens drei Jahre erteilt; dieser Zeitraum kann verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Lizenzerteilung weiterhin gegeben sind.

Artikel 39

Der Inhaber der Zwangslizenz hat dem Züchterrechtsinhaber die Lizenzgebühr in der gemeinsam vereinbarten Höhe zu entrichten. Können sich die Parteien nicht auf die Lizenzgebühr einigen, wird diese und die Zahlungsbedingungen vom Institut festgesetzt.

Artikel 40

- (1) Das Institut fällt die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Zwangslizenz.
- (2) Der Antrag auf Erteilung einer Zwangslizenz kann fünf Jahre nach der Erteilung des Züchterrechts eingereicht werden.

ABSCHNITT VI

RECHTSSCHUTZ

1. Verfahren bei Verletzung des Züchterrechts

Artikel 41

- (1) Wer das Züchterrecht verletzt, das sich aus dem Antrag oder aus dem bereits erteilten Recht herleiten läßt, ist nach den allgemeinen Schadensersatzbestimmungen für den Schaden haftbar.
- (2) Der Verletzte hat, abgesehen vom Schadensersatz, Anspruch auf das Verbot weiterer Tätigkeiten der Person, die sein Recht verletzt hat, sowie auf Veröffentlichung des Urteils auf Kosten des Verletzers.
- (3) Jede unerlaubte wirtschaftliche Nutzung des Züchterrechts ist eine Verletzung des Züchterrechts.

Artikel 42

- (1) Das Verfahren bei Verletzung des Züchterrechts kann innerhalb von drei Jahren nach dem Tag, an dem der Ankläger Kenntnis von der Verletzung erhielt, eingeleitet werden.
- (2) Das Verfahren kann fünf Jahren nach der Verletzung nicht mehr eingeleitet werden.
- (3) Über die Klage gegen die Verletzung des Züchterrechts erkennt das zuständige Gericht im Schnellverfahren.

2. Streitigkeiten bezüglich des Züchterrechts

Artikel 43

Während der Dauer des erteilten Züchterrechts kann der Züchterrechtsinhaber beim zuständigen Gericht das Gesuch stellen, als Inhaber des Züchterrechts öffentlich bekanntgegeben zu werden, wenn dasselbe Recht einer anderen Person erteilt und für diese eingetragen wurde.

Artikel 44

- (1) Der Kläger ist berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung der rechtskräftigen Gerichtsentscheidung, die das eingereichte Gesuch billigt, das Institut zu ersuchen, sein Recht in das Register der Züchterrechte einzutragen und die entsprechende Urkunde auszustellen.

- (2) Reicht die in Absatz 1 erwähnte Person das Gesuch nicht ein, wird das Züchterrecht aus dem Register der Züchterrechte gestrichen.

Artikel 45

Rechte, die vom früheren Rechtsinhaber von Dritten erlangt wurden, sind für den neuen Rechtsinhaber rechtsgültig, wenn sie in das entsprechende Register eingetragen wurden oder wenn das Gesuch auf Eintragung vor der Mitteilung des Gerichtsverfahrens eingereicht wurde.

3. Beschwerde des Züchters bezüglich der Erteilung des Züchterrechts

Artikel 46

- (1) Der Züchter kann beim zuständigen Gericht eine Klage einbringen, um in allen Dokumenten im Zusammenhang mit der Erteilung des Züchterrechts erwähnt zu werden.
- (2) Im Falle des Todes des Züchters sind seine Rechtsnachfolger berechtigt, die Klage einzubringen.
- (3) Die Klage nach Absatz 1 kann während des Verfahrens zur Erteilung des Züchterrechts und während der Gültigkeitsdauer des Züchterrechts eingebracht werden.

ABSCHNITT VII

VERTRETUNG

Artikel 47

- (1) Natürliche und juristische Personen, die den Antragsteller im Laufe des Verfahrens der Erteilung des Züchterrechts vertreten, sind in das vom Institut geführte Register der Vertreter einzutragen.
- (2) Der Minister ist ermächtigt, die Methode und das Verfahren für die Eintragung sowie die Voraussetzungen für natürliche und juristische Personen, die als Vertreter auftreten, festzusetzen.

ABSCHNITT VIII

ÜBERWACHUNG DER VOLLZIEHUNG DES GESETZES

Artikel 48

Das Ministerium ist ermächtigt, die administrative Überwachung der Vollziehung dieses Gesetzes vorzunehmen. Das Ministerium kann die vom Institut befolgten Verwaltungsverfahren kontrollieren.

ABSCHNITT IX

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 49

Verordnungen und sonstige Vorschriften für die Vollziehung dieses Gesetzes werden vom Minister innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen.

Artikel 50

Ungeachtet des Artikels 8 Absatz 1 können Züchter jener Sorten, die gemäß der früheren Gesetzgebung geschützt waren, und ihre Rechtsnachfolger einen Antrag auf Erteilung des Züchterrechts innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stellen.

Artikel 51

Vor der Errichtung des Instituts nach Artikel 5, jedoch während höchstens eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, wird die Tätigkeit des Instituts gemäß früheren Rechtsvorschriften ausgeführt, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtsgültig waren.

Artikel 52

Dieses Gesetz tritt am achten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik Kroatien in Kraft.

[Ende des Dokument]